



Stimmrechtspolitik der von der Heydt Invest SA

I. Allgemein

Die von der Heydt Invest SA („VDHI“) sieht sich als neutraler Fondsadministrator und ist bestrebt, ausschließlich im Interesse ihrer Anleger zu handeln. Aus diesem Grund werden die Stimmrechte nur dann seitens der VDHI ausgeübt, wenn es sich um ein Votum handelt, das einen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis im Sinne der verwalteten Fonds vermuten lässt und wenn es sich um Gesellschaften mit Sitz in Luxemburg, Deutschland, Österreich und der Schweiz handelt.

Die VDHI nimmt grundsätzlich nicht persönlich an Hauptversammlungen teil. Bevorzugt wird seitens der VDHI die elektronische Abstimmungsmöglichkeit oder die Möglichkeit der Briefwahl. Darüber hinaus erfolgt die Ausübung der Stimmrechte über einen Vertreter (s.g. „Proxy Voting“ Verfahren) im Rahmen einer schriftlichen Bevollmächtigung und Weisungserteilung. Der Vertreter stimmt dann im Namen und nach den entsprechenden Weisungen der VDHI ab.

2. Kriterien für die Ausübung von Stimmrechten

Maßgebliches Kriterium für die Ausübung von Stimmrechten ist stets das Interesse der Anleger des jeweiligen Investmentvermögens. Die Stimmrechte werden unter Wahrung der Integrität des Marktes ausgeübt.

Die VDHI stimmt grundsätzlich der auf der Tagesordnung stehenden Maßnahme zu, sofern diese nach Einschätzung der VDHI den Wert der Gesellschaft langfristig und nachhaltig steigert. Ebenfalls berücksichtigt werden Maßnahmen, welche eine effiziente Corporate Governance-Philosophie unterstützen sowie die Wahrung der Rechte und Gleichbehandlung aller Aktionäre fördern.

Die VDHI achtet bei der Stimmrechtsausübung darauf, dass diese im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens stehen.

Die VDHI beachtet bei der Stimmrechtsausübung etwaige Interessenskonflikte. Diese können u.a. darin bestehen, dass es sich um Gesellschaften mit Kunden-, Dienstleistungs-, Vertriebspartner-, Wertpapierhandels- und persönlichen Beziehungen handelt.

Sofern keine unterschiedlichen Interessen bezüglich verschiedener Investmentvermögen bzw. deren Anleger bestehen, ist eine einheitliche Ausübung der Stimmrechte für alle Investmentfonds möglich.

Bei der Stimmrechtsausübung durch einen Vertreter eines von der VDHI verwalteten Fonds, achtet die VDHI darauf, dass die Stimmrechtsausübung nach den zuvor aufgeführten Kriterien erfolgt.

Die VDHI hat gemäß der EU Richtlinie 2017/828 eine Stimmrechte- und Mitwirkungspolitik erstellt, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden kann.